



Vorbericht,

Wie weit bey den Teutschen Rechten und Statutis zum Römischen Rechte, als dem jure subsidiario, möge oder nicht möge recurrirer werden.



Welchergestalt unsere auf die natürliche Billigkeit und unsern Zustand abgefaßte Teutsche Rechte und Statuta seit der Zeit, nachdem das Jus Romanum den usum forensium in Teutschland bekommen hat, größtentheils unter die Band gesteckt worden, oder aber, falls sie ja annoch zuweilen mit gebraucht sind, gleichwohl eine solche Gestalt angenommen haben, daß sie keinen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten mehr ähnlich sehen, davon finden sich die Abgrunden in allen Büchern der Rechtsgelehrten.

Die Italiänischen Brocardica haben die teutsche Jurisprudenz verborben.